

Schutzkonzept des TC Rentfort- Gladbeck e.V.- gegen sexualisierte Gewalt in Vereinen

1. Position des Vereins

„Der TC Rentfort-Gladbeck verurteilt jede Form der Gewalt und des Machtmissbrauchs gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Der Verein fordert alle seine Mitglieder/-innen, Sportler/-innen und Trainer/-innen dazu auf, gemeinsam Gewalt und Missbrauch vorzubeugen.“

Durch das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt möchte der TCRG seinen Trainern, Mitarbeitern, und Verantwortlichen einen Handlungsleitfaden an die Hand geben, um Gewalt und Missbrauch vorzubeugen, zu erkennen und entgegenzuwirken. Es ist eine präventive Maßnahme zum Schutz aller Sportlerinnen und Sportler sowie allen die den Trainingsalltag unserer Mitglieder begleiten. Es soll die Aufmerksamkeit schulen und praxisorientierte Handlungsstrategien vermitteln.

2. Definition „Was ist sexualisierte Gewalt?“

„Sexualisierte Gewalt und sexualisierter Machtmissbrauch beschreiben Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung beziehungsweise Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen.“

(https://de.wikipedia.org/wiki/Sexualisierte_Gewalt)

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

„Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt oder Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen.“

„Sexuelle Gewalt beginnt bei sexuellen Übergriffen wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man **nur** von einer Grenzverletzung, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann.“

Um strafbaren Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt, z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst - beispielsweise auch vor der Webcam - auffordert.“

(<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>)

Dabei umfasst sexuelle Gewalt Übergriffe durch Worte, Gesten, Bilder und Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Die Täter oder die Täterinnen nutzen die Abhängigkeit und ihre Machtposition gegenüber der Opfer zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse/Interessen aus.

Die Täter/Innen sind den **Opfern** häufig bekannt, dabei kann es sich um Männer, Frauen aber auch Jugendliche oder Kinder handeln. Nicht selten sind es Wiederholungstaten, die auch auf lange Sicht geplant sein können.

3. Besonderheiten im Sport

Die Formen der sexualisierten Gewalt unterscheiden sich im Sport nicht grundlegend zu denen in anderen Lebensbereichen. Jedoch gibt es einige Faktoren die sexuelle Übergriffe begünstigen können.

- körperbezogene sportliche Aktivitäten (Kontaktsport)
- Körperkontakt durch Hilfestellungen
- Spezifische Sportbekleidung (z.B. beim Schwimmen)
- Umkleiden und Duschen
- Fahrgemeinschaften in privaten PKWs
- Einzeltrainings
- Rituale wie Umarmungen
- Enge Bindungen zwischen Trainern und Trainierenden

Situationen Sexualisierte Gewalt können vielfältig sein und zwischen verschiedenen Personen stattfinden. Denkbar sind folgende Konstellationen:

- Zwischen den Betreuern und Betreuerinnen
- Zwischen Betreuern / Betreuerinnen und Kindern / Jugendlichen
- Zwischen Funktionären, Sportlern und Sportlerinnen
- Zwischen Angestellten der Sportstätten und Kindern / Jugendlichen
- Zwischen Kindern / Jugendlichen und Kindern / Jugendlichen
- Zwischen Kindern / Jugendlichen und Fremden
- Im privaten Umfeld

4. Zahlen und Fakten

„Ausmaß und Dimension von sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

Hellfeld und Dunkelfeld: Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verzeichnet für das Jahr 2017 in Deutschland rund 12.000 Ermittlungsverfahren allein nur für sexuellen Kindesmissbrauch (§§176, 176a, 176b StGB). Opfer dieser Straftaten sind zu etwa 75 % Mädchen und 25 % Jungen. Hinzu kommen Fälle von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und Jugendlichen sowie fast 8.000 Fälle sogenannter Kinder- und Jugendpornografie. Bei diesen Zahlen handelt es sich um das sogenannte Hellfeld.

Das Dunkelfeld ist weitaus größer. Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren gehen davon aus, dass jede/r Siebte bis Achte in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht von rund 18 Millionen Minderjährigen aus, die in Europa von sexueller Gewalt betroffen sind. Das sind auf Deutschland übertragen rund eine Million Mädchen und Jungen. Dies bedeutet, dass etwa 1 bis 2 Schülerinnen und Schüler in jeder Schulklasse von sexueller Gewalt durch Erwachsene betroffen sind.*

(*Von allen Kindern und Jugendlichen in Deutschland sind rund 2/3 im Schulalter. Von 1 Million minderjähriger Betroffener ist daher von mind. 600.000 betroffenen Schülerinnen und Schüler auszugehen, die sich auf insgesamt ca. 400.000 Klassen verteilen.)“

(https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2018/09_September/14/6_Zahlen%20Fakten_Ausma_Missbrauch.pdf)

5. Risikoanalyse

Alle Räumlichkeiten, Sportarten, Trainingskonstellationen und Altersgruppen bedürfen einer eigenen Risikoanalyse. Wir bitten alle Trainer und Verantwortlichen folgende Fragestellungen für die individuellen Einsätze und Trainingsstätten zu überdenken.

- Sind besonders körpernahe Aktivitäten Inhalt des Trainings oder der Versorgung der Teilnehmer und gibt es dafür überprüfbare Regeln? (siehe Verhaltensregeln)
- Gibt es abgelegene/uneinsehbare Bereiche?
- Befinden sich andere Personen in den Räumen oder haben Zutritt?
- Finden Fahrgemeinschaften statt?
- Gibt es Übernachtungen und von wem werden diese begleitet?
- Wie ist die Umkleiden- und Duschsituation?
- ...

6. Verhaltensregeln / Ehrenkodex / Prävention

Verhaltensregeln

1. Niemand wird zu einer Übung oder Handlung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers und reagieren entsprechend.
4. Übungsleiter duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern.
5. Die Umkleiden werden nicht betreten. Sollte ein Betreten der Umkleiden notwendig sein gilt: vorher anklopfen, die Kinder bitten sich etwas überzuziehen, nach Möglichkeit zu zweit die Kabine betreten und/oder ein gleichgeschlechtlicher Erwachsener.
6. Notwendige Unterstützungen beim Toilettengang werden mit den Eltern im Vorfeld besprochen.

7. Vereinsfahrten werden von mindestens zwei Personen begleitet, im Idealfall eine männliche und eine weibliche Person.
8. Betreuer und Kinder / Jugendliche schlafen in getrennten Räumen.
9. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Vorstand / Eltern etc.)
10. Um Erlaubnis bitten bei jeder Art von Körperkontakt. („Darf ich dir helfen?“ Darf ich dich trösten?“)
11. Regeln im Umgang miteinander erarbeiten und festlegen.

7. Anzeichen erkennen

Pauschal kann man sicherlich keine Anzeichen benennen, die auf den Einfluss sexualisierter Gewalt, Gewalt oder Vernachlässigung hindeuten. Jedoch können Sie ihren Blick sensibilisieren und Ihre Aufmerksamkeit schärfen. Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt, Gewalt oder Vernachlässigung erleben sind oft traumatisiert, haben Ängste, leiden unter Schlafstörungen und fühlen sich hilflos. Vielleicht reagieren sie in manchen Situationen unverhältnismäßig heftig, leiden unter Konzentrationsstörungen, Reizbarkeit, Müdigkeit, übertriebene Wachsamkeit, sind schreckhaft etc. Manche zeigen Vermeidungsverhalten und ziehen sich zurück, sind abwesend, zeigen Suchtendenzen oder sind übertrieben ehrgeizig. Sollten sich Kinder und Jugendliche in ihrem Umfeld auffällig verändern oder häufig Verhaltensweisen zeigen, die Sie irritieren, sollten Sie sich immer die Zeit nehmen um das Beobachtete zu hinterfragen und/oder sich beraten zu lassen. Sollten Sie auffällige Verletzungen beobachten, deren Erklärung durch den Betroffenen nicht schlüssig ist, ist es immer sinnvoll das Beobachtete zu dokumentieren und sich auch in diesem Fall an die im Verein tätigen Fachkräfte zu wenden.

8. Handlungsstrategien / Krisenplan

- a) Dokumentation des Vorfalls: Datum, Uhrzeit, Wortlaut / Fakten, Interpretationen weglassen oder kennzeichnen.
- b) Zuhören und dem Betroffenen Glauben schenken
- c) Es darf nicht „über den Kopf“ der betroffenen Person hinweg Schritte eingeleitet werden und Informationen weitergegeben werden z.B. an die Eltern. Wenn es die Situation notwendig macht, erklären Sie Ihre Position. Geben Sie keine Versprechen ab, die Sie nicht einhalten können.
- d) Prüfen Sie Ihre eigene Gefühlslage und trennen Fakten und Bauchgefühl.

- e) Suchen Sie Kontakt zu den Ansprechpartnern des Vereins.
- f) Planen Sie mit dem Ansprechpartner / der Ansprechpartnerin das weitere Vorgehen.
- g) Informieren Sie ggf. den Vorstand
- h) Entscheiden Sie gemeinsam über die weiteren Schritte. Lassen Sie sich dazu auch von den angegebenen Kontaktstellen beraten.
- i) Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wenden Sie sich an das zuständige Jugendamt, dem allgemeinen Sozialdienst der Stadt oder an die Polizei, wenn es nicht möglich ist bis zum nächsten Werktag zu warten.

9. Kinderrechte / Gefährdung des Kindeswohls

Neben den allgemeinen Grundrechten und den Kinderrechtskonventionen sind die Rechte von Kindern besonders schützenswerte.

Das Wohl des Kindes ist sowohl in §8a KJHG und dem § 1666 BGB geregelt.

Wann ist das Kindeswohl gefährdet?

„Als **Kindeswohlgefährdung** ist grundsätzlich alles zu verstehen, was der **seelischen und körperlichen Gesundheit** eines Kinder oder eines Jugendlichen **schadet** oder diese bedroht.

Eine solche Beeinträchtigung kann durch ein **bestimmtes Verhalten** oder auch **Unterlassung** von Seiten der Erziehungsberechtigten oder auch Dritten hervorgerufen werden.“

(<https://www.anwalt.org/kindewohlgefaehrdung/>)

Der Paragraf 8a des SGB VIII regelt den Schutzauftrag des Jugendamtes gegenüber aller Kinder und Jugendlichen.

Des Weiteren regelt der § 1666 BGB die Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

10. Die Schutzbeauftragten des TC Rentfort-Gladbeck e.V.

Christiane Franke

Thorsten Kolbe

11. Wichtige Kontakte

Frauenberatungsstelle Gladbeck e.V.

Wilhelmstraße 464

45964Gladbeck

Tel. 02043/66699

Beratungsangebot in Kinderschutzfragen

(gemäß § 8b SGB VIII und 4 KKG)

Tel. 02043/276566

In akuten Fällen von sexualisierter Gewalt

Offene Sprechzeiten: Amt für Jugend und Familie für Betroffene

Mo. - Do. 8:30 - 15:30 Uhr

Fr. 8:30 - 12:00 Uhr

Tel. 02043/992277

Caritas Beratungsstelle

Caritasverband Gladbeck e.V.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Basisschulungen Fachkräfte Prävention sex. Gewalt

Kirchstraße 5

45964 Gladbeck

Tel. 02043/279185

Der Kinderschutzbund

Kinderschuttschirm

Kirchplatz 8

45964 Gladbeck

Tel. 02043/28888

Email: kinderschuttschirm@dksb-gladbeck.de